Pam. Europe

Instruktion

und

Allgemeine Bestimmungen

für die

Sendboten

der

Rheinischen Missions-Gesellschaft.

Barmen, 1885.

Gedruckt bei D. B. Wiemann.

Instruktion

und

Allgemeine Bestimmungen

für die

Sendboten

der

Rheinischen Missions-Gesellschaft.

Barmen, 1885.

Gedruckt bei D. B. Wiemann.

Lieber Bruder .....

Indem die Deputation der Rheinischen Missions-Gesellschaft Sie beruft, in ihrem Dienst als Missionar nach .....

.....

zu gehn, bekundet sie damit, daß sie zu Ihnen das Vertrauen hat, Sie werden solchen Ruf als Erfüllung eines lang gehegten Wunsches mit Freuden begrüßen, dem Herrn dafür Dank sagen und von ganzem Herzem bereit sein, dem Herrn als treuer Arbeiter in dem Ihnen zugewiesenen Teil Seines Weinberges zu dienen.

Ebenso erwartet aber auch die Deputation, die Sie vor ..... Jahren aufgenommen und zum Missionsdienst hat ausbilden lassen, daß Sie ihr als Ihrer Wohlthäterin und als Ihrer obersten Behörde ein dankbares Herz bewahren und ihren Anordnungen jederzeit unweigerlich Folge leisten. Zunächst verpflichtet sie Sie auf die in diesem Hefte folgenden Allgemeinen Bestimmungen, die Ihnen schon länger bekannt sind, so wie die hinzugefügte ältere Instruktion, deren Weisungen und Ratschläge Ihnen vielfach zur Belehrung und Ermutigung dienen werden.

Sollten Sie wider Erwarten gegen eine der hier folgenden Bestimmungen Einwendungen erheben wollen, so ist es unerläßlich, daß Sie solches v o r der Aussendung thun. Wenn Sie

einmal dieses Heft aus den Händen der Deputation entgegengenommen und sich vor ihr durch Handschlag verpflichtet haben, den darin enthaltenen Bestimmungen Folge zu leisten, so würde hernach jeder Verstoß oder gar Auflehnung gegen dieselben, ernste Zurechtweisungen, ja Ausschließung aus dem Verband der Gesellschaft zur Folge haben.

Wir versehen uns aber zu Ihnen, lieber Bruder, eines Besseren. Als ein Knecht und Bote unsres Herrn Jesu Christi werden Sie streben, jedermann ein Vorbild zu sein des willigen Gehorsams nicht bloß gegen die Gebote des himmlischen Königs, sondern auch gegen die Anordnungen Ihrer irdischen Vorgesetzten.

Und so geleiten wir Sie mit unsren Gebeten und Segenswünschen in Ihren künftigen Wirkungskreis und befehlen Sie und Ihre Arbeit der Gnade unsres Herrn Jesu Christi.

Barmen, Missionshaus, den .....

Die Deputation
der Rheinischen Missions-Gesellschaft:

Allgemeine Bestimmungen.

Kap. 1. Auszusendende Zöglinge.

Kap. 2. Ausgesandte Missionare.

Kap. 3. Missionarinnen. (Verheiratung der Missionare.)

Kap. 4. Missionarskinder.

Kap. 5. Zürückgekehrte Missionare.

Kap. 6. Emeriten und Witwen.

Kap. 1. Auszusendende Zöglinge.

1. Nachdem die Zöglinge den Kursus im Missionshaus vollendet haben, bestimmt die Deputation, wohin dieselben zu senden sind. Wie sie sich von Anfang an nicht verpflichtet hat, jeden Zögling den sie aufgenommen, nach Vollendung seiner Vorbereitungszeit in die Heidenwelt zu senden, so behält sie sich vor, unter sorgfältiger Prüfung jedes einzelnen Falles, etliche Zöglinge entweder fremden Missionsgesellschaften zuzuweisen, oder sie als Prediger zu den evangelischen Deutschen in Amerika oder in andere Arbeitsfelder gehen zu lassen.

2. Auch solche Zöglinge, welche den Unterrichtskursus noch nicht vollendet haben, können durch Beschluß der Deputation einem anderweitigen Arbeitsfeld, einem fremden Verein oder Gesellschaft oder auch einem Seminar, sei es in der Heimat oder in Amerika zu weiterer Ausbildung überwiesen werden.

3. Die Deputation behält sich vor solche Zöglinge, welche sie zur Aussendung in die Heidenwelt bestimmt hat, nach Vollendung des Unterrichts noch längere oder kürzere Zeit in

der Heimat zurückzuhalten und sie entweder auf einem Schullehrer- oder Prediger-Seminar praktisch noch weiter auszubilden oder sie zur Erlernung der Sprache nach England oder Holland zu schicken, event. ihnen noch andere Aufgaben zu stellen. So lange sie im Verband der Rheinischen Mission bleiben, wird die Missionskasse für ihren Unterhalt sorgen.

4. Zöglinge, welche das Missionshaus verlassen, um in fremde Dienste zu treten, erhalten keine Ausrüstung und die Missionskasse übernimmt für sie keinerlei Verpflichtung.

5. Der Zeitpunkt der Aussendung hängt von den Beschlüssen der Deputation ab, ebenso die Bestimmung, mit welcher Schiffsgelegenheit die Auszusendenden fahren sollen. Auf den Postdampfschiffen fahren die Zöglinge in der Regel zweiter Klasse.

6. Die Ausrüstung derjenigen Zöglinge, welche als Rheinische Missionare übers Meer gesandt werden, fällt der Missionskasse zur Last. Die Ausrüstungsgegenstände werden teils vom Lager des Missionshauses entnommen, teils angekauft. Für jedes Missionsgebiet (Afrika, Indien, China) bestehen bestimmte Tabellen und sind bestimmte Summen zur Ausrüstung angewiesen. Die gesamte Ausrüstung besorgt der Hausvater.

7. Die nicht in die Heidenwelt, sondern in die deutsche Diaspora jenseit des Meeres von der Rheinischen Missionsgesellschaft entsendeten Zöglinge empfangen ebenfalls eine Ausrüstung an Kleidung, Büchern und den nötigen Reisebedürfnissen. Auch diese wird vom Hausvater nach einem bestimmten Schema besorgt. Doch betrachtet die Deputation diese Ausrüstung nicht als eine Pflicht, sondern als ein letztes freies Geschenk. Wenn möglich, werden die Ausrüstungs- und Passagekosten von den Gesellschaften oder den Gemeinden, in deren Dienst die Zöglinge treten, wieder zu vergüten sein. Andere Verpflichtungen übernimmt die Deputation nicht, und wird keine weiteren Ansprüche an die Missionskasse anerkennen.

8. Wenn ein Zögling die Ordination empfangen und einen bestimmten Arbeitsplatz in der Heidenwelt angewiesen

Nachtrag
zu den allgemeinen Bestimmungen.

Kap. 1 Abschn. 6b.
Ausrüstung und Aussendung.

Die Ausrüstung wird jedem Bruder in seiner Eigenschaft als Missionar gegeben, dieselbe ist also Eigentum der Missions-Gesellschaft und wird erst nach einer fünfjährigen Arbeit auf dem Missions-Gebiet sein persönliches Eigentum.

Jeder Bruder, Schwester oder Braut hat für die Ausreise bis zu zwei Kubikmeter Freigepäck auf Rechnung der Missions-Gesellschaft, Mehrfracht wird den Betreffenden in Anrechnung gebracht.*)

Die Reise erfolgt auf Rechnung der Missions-Gesellschaft, und hat jeder Bruder über das erhaltene Reisegeld alsbald nach der Ankunft auf dem Missionsgebiet dem betreffenden General-Kassierer Abrechnung einzureichen.

Kap. 5.

Bei heimkehrenden Missionaren hört die Gehaltszahlung mit der Abreise von seiner Station auf und beginnt wieder nach Ankunft in der Heimat; die Reise erfolgt auf Rechnung der Missions-Gesellschaft und ist über die Reisekosten ebenfalls Abrechnung einzureichen.

Barmen, den 11. Mai 1891.

Die Deputation
der Rheinischen Missions-Gesellschaft.

---

*) Bei der Reise via Genua ist der hohen Bahnfracht wegen darauf zu achten, daß nur das nötigste Handgepäck als Passagiergut mitgenommen wird, alles andere soll vorausgesandt oder für die nächste Sendung zurückgehalten werden. Die Aus- und Heimreisenden haben ferner ein genaues Verzeichnis über ihre Güter nach Zahl, Zeichen und Nummer, Inhalt und Wert mit sich zu führen, um die Empfangnahme und Verzollung zu erleichtern.

bekommen hat, so steht es ihm frei, sich zu verloben. Doch ist es unbedingt notwendig und unerläßlich, daß er vorher dem Inspektor (oder einem anderen Gliede der Deputation) seine Absicht kund gibt und durch ihn die Einwilligung der Deputation erbittet. Die Verlobung muß ganz in der Stille geschehen und darf nicht eher bekannt gemacht werden als bis der Missionar abgereist ist.

9. Angesichts der Wichtigkeit des Schrittes und der schweren Folgen, welche derselbe nicht bloß für die häusliche Zukunft der Missionare, sondern auch für ihre Missionspraxis haben kann, sieht sich die Deputation veranlaßt, die Zöglinge aufs ernstlichste zu ermahnen, nicht in übereilter Weise zu einem Verlöbnis zu schreiten, sondern lieber, wo es sein soll, unverlobt auszugehen und es dem Herrn zuzutrauen, daß er ihnen zur rechten Zeit auch für die rechte Lebensgefährtin sorgen wird.

Kap. 2. Ausgesandte Missionare.

1. Sobald der neu ausgesandte Missionar das ihm angewiesene Arbeitsgebiet betreten hat, hat er sofort dem Präses, Ephorus oder Superintendenten seine Ankunft zu melden und sich ihm zur Disposition zu stellen. Der Weisung desselben über den vorläufigen Aufenthaltsort, sowie später über die von ihm zu besetzende Station, hat der Missionar unweigerlich Folge zu leisten.

2. Wenn irgend möglich, wird der junge Ankömmling zunächst einem älteren und erfahrenen Bruder beigegeben und unter dessen spezielle Leitung gestellt. Nach dessen Anweisung hat er sich die Landessprache anzueignen und sich in den Landesverhältnissen und der missionarischen Praxis zu orientieren. In den ersten paar Jahren hat der junge Bruder sich immer noch als ein Lernender anzusehen, der allmählich zu selbständigem Vorgehen befähigt wird.

3. Jeder Missionar tritt sofort als Mitglied in die bestehende Konferenz oder Synode, erlangt aber das Stimmrecht erst nach Verlauf eines Jahres. Er ist verpflichtet, der an ihn ergehenden Einladung zur Konferenz Folge zu leisten, wenn nicht unabweisliche Hindernisse ihn zurückhalten. Sollte letzterer Fall eintreten, so hat er seine Verhinderung rechtzeitig zur Kenntnis des Vorsitzenden zu bringen.

4. Wie an die Beschlüsse der Konferenz so ist jeder Missionar an die in seinem Bezirk geltende Konferenz- (oder Synodal-) Ordnung, und an die Gottesdienstordnung gebunden. Es ist ihm nicht erlaubt aus eignem Belieben Neuerungen einzuführen, weder bei den Hauptgottesdiensten noch bei irgend welchen gottesdienstlichen Handlungen. Für die Missionspraxis im allgemeinen verweisen wir auf die unten angefügte ältere Instruktion.

5. Die ganze Thätigkeit des Missionars soll darauf gerichtet sein, die frohe Botschaft zu verbreiten und dem Herrn Seelen zu gewinnen. Alle Beschäftigungen, welche ihn in dieser Thätigkeit hindern, oder welche auf seinen persönlichen Gewinn berechnet sind (Handel, Industrie u. s. w.) sind ausgeschlossen. Nur wo der Missionar im Einvernehmen mit der Konferenz die Heranziehung seiner Pflegebefohlenen zu nützlichen und gewinnbringenden Beschäftigungen im Interesse der Gemeinde im Auge hat, sind ihm kulturelle oder industrielle Anlagen gestattet, doch so, daß sich die Deputation in jedem einzelnen Falle die Genehmigung vorbehält.

6. Auch Nebenämter, welche ihm von der Regierung angetragen werden, wie das eines Schulinspektors, Pfarrers, Übersetzers oder Regierungskommissars darf der Missionar nur mit Genehmigung der Konferenz, resp. der Deputation annehmen. Wird ihm von der Regierung eine Remuneration gezahlt, so fällt dieselbe der Missionskasse anheim. Dasselbe ist der Fall bei Geldbewilligungen der Bibelgesellschaften u. a., doch kann

die Konferenz der Deputation Vorschläge machen, wie viel davon dem Missionar als Extrabewilligung zugestanden werden soll.

7. Jeder Missionar hat nach Kräften dafür zu sorgen, daß auf seiner Station und den umliegenden Orten Schulen aufgerichtet werden, und ganz insonderheit, daß die getauften Kinder nicht ohne christlichen Unterricht aufwachsen. Wo er nicht selbst in der Schule thätig ist, hat er doch sorgfältige Aufsicht zu führen.

8. Auf jedem Missionsgebiet hat die Konferenz einen der Brüder oder auch mehrere mit Heranbildung von Schullehrern und Predigtgehilfen oder mit der Leitung eines Seminars zu beauftragen. Es versteht sich von selbst, daß diese Brüder vorzugsweise sich mit litterarischen Arbeiten, mit der Anfertigung von Übersetzungen oder von Schul- und Erbauungsbüchern befassen. Doch steht beides, sowohl die private Heranbildung von Gehilfen als die Abfassung von Schriften auch jedem anderen Bruder, der Geschick und Zeit dazu hat frei, sofern nicht eine gegenteilige Weisung der Deputation vorliegt. Die Gehilfen können aber nur mit Genehmigung der Konferenz angestellt, und die ausgearbeiteten Schriften nur nach Zustimmung der Sprachkommission, resp. der Konferenz gedruckt werden.

9. Es ist den Missionaren verstattet, Mitteilungen und Aufsätze an die Redaktionen deutscher Zeitblätter zu senden. Nur müssen sie vorsichtig abgefaßt sein, und auf gesicherter Wahrheit beruhen. Polemische Artikel zu veröffentlichen, ist nur mit Zustimmung der Konferenz, resp. der Deputation erlaubt. Der Inhalt der für den Religionsunterricht bestimmten Bücher, ist der Deputation in kurzen Umrissen zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

10. Jeder Missionar ist verpflichtet 3—4 mal im Jahre einen eingehenden Stationsbericht an die Deputation einzusenden. Für diesen Zweck empfiehlt es sich, ein regelmäßiges Tagebuch

zu führen. Die Berichte gehen womöglich durch die Hände des Präses, der sie nötigenfalls mit seinen Bemerkungen begleitet. Der Präses selbst hat alle Monate an die Deputation zu berichten.

11. Zur Anlegung einer Station resp. zur Aufrichtung eines Wohngebäudes empfängt der Missionar einen Beitrag aus der Missionskasse. Wie hoch sich dieser Beitrag beläuft wird für jedes Gebiet besonders bestimmt. Das Haus, welches mit Hilfe von Beiträgen aus der Missionskasse erbaut ist, bleibt Eigentum der Missionsgesellschaft. Der Bau von Kirchen- und Schulgebäuden sollte aller Orten durch die Gemeinden geschehn, ebenso die Reparaturen. Dergleichen Gebäude bleiben Eigentum der Gemeinden.

12. Der Deputation steht jederzeit das Recht zu, den Missionar von einer Station auf eine andere zu versetzen. Eine vorläufige Versetzung kann unter Umständen auch durch den Präses erfolgen. Der Missionar hat solcher Weisung Folge zu leisten ohne Anspruch auf Entschädigung für die Kosten, welche er etwa aus Privatmitteln auf die Verbesserung seiner Station verwendet hat. Doch steht es ihm frei nach Gutfindung des Präses eine billige Entschädigung mit dem Stationsnachfolger zu vereinbaren, event. sich mit einem motivierten Gesuch um Erstattung der Umzugskosten an die Deputation zu wenden.

13. Schulden, welche ein Missionar gemacht hat, erkennt die Deputation nicht an. Extrakollekten für missionarische oder private Zwecke darf der Missionar nur mit Gutheißung der Deputation veranstalten. Geld von Missionsfreunden, welches für einen einzelnen Missionar oder einzelne Station ins Missionshaus gesandt ist, wird in der Regel bei den allgemeinen Stationskosten mit verrechnet. Nur solche Gelder werden dem Missionar als Extragabe übermittelt, welche entweder von dem Geber ausdrücklich zu diesem Zwecke eingesandt, oder dazu bestimmt sind, einem besonderen und von

der Deputation anerkannten Bedürfnis der Station oder des Missionars abzuhelfen (Glocken, Abendmahlsgerät u. dgl.)

14. Naturalgaben, Geschenke von Freunden, Arbeiten weiblicher Vereine, die mit der ausdrücklichen Bestimmung für einen einzelnen Missionar ins Missionshaus geliefert sind, werden mit nächster passender Gelegenheit ihrer Bestimmung gemäß versendet und zwar auf Kosten der Mission. Doch behält Deputation sich vor, solche Geschenke zurückzuweisen, welche des Transportes nicht wert scheinen oder die sie aus irgend einem Grunde für unzulässig erklären muß.

15. Sollte ein Missionar wider Erwarten sich als für die ihm in der Heidenwelt gestellte Aufgabe nicht geeignet erweisen, so wird Deputation, nachdem die ihm bewilligten Fristen abgelaufen sind, ihn nach Hause kommen lassen und hier über seine künftige Verwendung Beschluß fassen.

16. Wünscht ein Missionar wegen klimatischer Beschwerden oder aus einem anderen von der Deputation gebilligten Grunde aus der Rheinischen Mission auszuscheiden, so empfängt er ein ehrenvolles Entlassungszeugnis, und wenn er darum nachsucht die Reisekosten zur Fahrt übers Meer und noch einen halben Jahresgehalt. Billigt Deputation die vorgelegten Gründe des Austritts nicht, so übernimmt sie weder die Reisekosten noch sonst eine weitere Zahlung für den ausscheidenden Missionar.

17. Sollte, was Gott verhüte, ein Missionar von der Deputation um schlimmer Ursachen willen entlassen werden müssen, so hört von dem Tage der Entlassung an jede weitere Verbindlichkeit der Missionskasse gegen den Entlassenen und seine Familie auf. Die Deputation behält sich vor, unter Umständen die Entlassung und deren Gründe öffentlich bekannt zu machen.

Kap. 3. Missionarinnen.

(Verheiratung der Missionare.)

1. Um Heiratserlaubnis kann ein Missionar erst dann einkommen, wenn er etwa 2 Jahre in der auswärtigen Arbeit beschäftigt gewesen ist, und sich an der Arbeit wie am Klima erprobt hat. Doch behält Deputation sich das Recht vor, die Erlaubnis zur Heirat unter Umständen noch etwas weiter hinauszuschieben.

2. Wünscht ein Missionar, der unverlobt hinausgegangen oder verwitwet ist, daß ihm aus der Heimat eine Lebensgefährtin gesandt werde, so kann er einen seiner hiesigen Freunde oder auch ein Mitglied der Deputation um die einleitenden Schritte ersuchen. Jedenfalls muß ehe die Verlobung erfolgt, die Deputation gefragt sein, ob sie gegen die Person der Braut etwas einzuwenden hat und gewillt ist, sie dem Missionar zuzusenden.

3. Für ihre Ausrüstung wird in erster Linie die Braut selber zu sorgen haben, doch wird die Gesellschaft sie auf ihren Wunsch gern darin unterstützen. Einen Anspruch auf eine bestimmte Summe oder bestimmte Gegenstände der Ausrüstung hat die ausgehende Missionarsbraut nicht. Die Überfahrtskosten trägt die Missionskasse, und hat sich die Braut den Anordnungen der Deputation in Bezug auf Art und Zeit der Reise zu fügen.

4. Will ein Missionar sich draußen mit einer Ausländerin verheiraten, so hat er davon den Konferenzpräses (Ephorus) in Kenntnis zu setzen, und von dessen Gutachten begleitet ein Gesuch an die Deputation einzusenden. Bevor nicht die Zustimmung der Deputation eingegangen ist, darf die Heirat nicht vollzogen werden.

5. Verheiratet sich im Ausland einer unsrer Missionare mit der Tochter eines Rheinischen Missionars, so bewilligt Deputation auf motivierten Antrag der Eltern der Braut einen Aussteuerbeitrag bis zu 30 Lstrl. oder 360 fl.

6. Verheiratet sich ein Missionar ohne Genehmigung der Deputation, so verzichtet er dadurch auf alle Vergünstigungen, welche sonst die Rheinische Mission den Kindern und Witwen ihrer Missionare gewährt. Ja, die Deputation behält sich vor, unter Umständen die eigenwillige Heirat als förmlichen Austritt aus dem Verband der Rheinischen Missionsgesellschaft anzusehn.

7. Ehe eine Braut hinausgesandt wird, muß sie sich mit den für ihre Verheiratung gesetzlich nötigen Papieren versehn. Bräute, welche nach Niederl. Indien gehn, müssen ihren amtlich unterzeichneten Geburtsschein, und entweder die notariell beglaubigte Zustimmung oder den Totenschein ihrer Eltern (und Großeltern) mitbringen, im letzteren Falle auch die Zustimmung ihres Vormunds. Dasselbe ist auch für den Bräutigam nötig, wenn er noch nicht 30 Jahre alt ist. Alle diese Papiere müssen von dem Gesandten im Haag und von dem Niederl. Kolonial-Minister beglaubigt sein.

8. Sollte eine Missionarsfrau durch Krankheit oder sonstige Umstände genötigt sein, ohne ihren Mann auf kürzere oder längere Zeit in der Heimat zu verweilen, so ist es zunächst Pflicht ihres Mannes, für ihren Unterhalt zu sorgen. Doch behält Deputation sich vor, auf besonderen Antrag einen Zuschuß für den doppelten Haushalt zu gewähren. In jedem Fall hat die in der Heimat weilende Missionarsfrau in Bezug auf Wohnung und Einrichtung sich nach den Weisungen der Deputation zu richten.

Kap. 4. Missionarskinder.

1. Für diejenigen Kinder der Missionare, welche bei ihren Eltern wohnen oder Verwandten zur Erziehung übergeben sind, übernimmt die Deputation keinerlei Verpflichtung, ausgenommen in einzelnen Fällen einen Geldzuschuß zu ihrem Unterhalt.

2. Für Kinder, welche in unsren afrikanischen Pensionaten erzogen werden sollen, muß die Erlaubnis zum Eintritt in das

Pensionat bei der Deputation nachgesucht werden. Der Eintritt erfolgt vom 10. bis 12. Jahr, und die Zeit des freien Unterhalts im Pensionat dauert bis zum vollendeten 16. Jahr. Die Kosten der Hinbringung und Heimholung, sowie der Bekleidung der Kinder fallen den Eltern zur Last.

3. Wünschen die Eltern, daß ihre Kinder in Deutschland erzogen werden, so haben sie dieselben zeitig bei der Deputation anzumelden (vom 7. Jahr an und jedenfalls vor dem 10. Jahr) und um Erlaubnis zur Heimsendung derselben zu bitten. Ist die Erlaubnis erteilt und kann die Sendung unter sicherem Geleit erfolgen, so haben die Eltern den Kindern die nötigen Papiere mitzugeben, vor allen Dingen einen amtlich beglaubigten Geburtsschein und Taufschein.

4. Die Reisekosten für die heimkehrenden Kinder zahlt die Missionskasse, auch dann, wenn die Kinder nicht der Missions-Gesellschaft, sondern hiesigen Verwandten oder Freunden zur Erziehung übergeben werden sollen. Doch bedarf es in diesem Fall eines besonderen Gesuchs bei der Deputation.

5. Die Zulage, welche die Missionare draußen für die einzelnen Kinder beziehen, fällt selbstverständlich weg, sobald das Kind in eine Erziehungsanstalt gesandt wird. Soweit nicht die Verwandten dazu beitragen, werden sämtliche Unkosten der Erziehung von der Missionskasse übernommen, und zwar bis zum vollendeten 16. Jahr.

6. Wenn sich ein Kind durch Fleiß und gutes Betragen die Zufriedenheit seiner Lehrer und Erzieher erworben hat, so behält Deputation sich vor, ihm nach Vollendung des 16. Lebensjahres ein einmaliges nach den Umständen zu bemessendes Geldgeschenk zur weiteren Ausbildung zu gewähren. Für welches Geschäft oder Fach die Ausbildung erfolgen soll, wird durch die Erzieher im Einvernehmen mit den Eltern und mit der Deputation bestimmt, und bleiben die in Deutschland befindlichen Missionarskinder bis zur Volljährigkeit unter der Oberleitung der Deputation.

Kap. 5. Zurückgekehrte Missionare.

1. Missionare, welche zu einem längeren Besuch oder für immer in die Heimat zurückkehren, empfangen von der Deputation Anweisung, wo sie wohnen und was sie im Interesse der Gesellschaft thun sollen. Deputation wird gern Rücksicht nehmen auf den Gesundheitszustand und die Kräfte des Missionars, erwartet aber von ihm, daß er sich willig den Arbeiten unterzieht, welche die Deputation ihm überträgt.

2. In der Regel wird die Thätigkeit des Missionars in der Heimat sich zu erweisen haben auf Missionsfesten, in Missionskreisen und Vereinen, oder durch Einzelbesuche bei Freunden und Gegnern der Mission. Die Weisung für die einzelnen Missionsfeste oder für längere Missionsreisen empfängt er von den Inspektoren des Missionshauses. Möglicherweise wird der Missionar auch hinzugezogen zur Redaktion von Missionsschriften, oder — wenn er im Wupperthal wohnt — zu verschiedenen anderen Arbeiten im Missionshause.

3. Welches Gehalt dem Missionar in der Heimat auszuwerfen ist, wird Deputation in jedem einzelnen Falle bemessen nach der Größe seiner Familie, seinem Wohnsitz und seiner Thätigkeit. Hat derselbe Privatvermögen, so wird auch dieser Umstand mit in Rechnung gezogen. Im allgemeinen wird als Regel gelten, daß ein in der Heimat thätiger Missionar in Bezug auf Gehalt in etwa gleichgestellt sei mit den bescheiden situierten Landpfarrern in der Nähe seines Wohnorts.

4. Findet sich Gelegenheit, dem Missionar eine andere Thätigkeit zuzuweisen, ihm eine Anstellung als Pfarrer oder Hausvater oder bei der innern Mission zu verschaffen, und die Deputation hält es für zweckmäßig, den Missionar in eine solche Thätigkeit eintreten zu lassen, so hat derselbe sich dieser Bestimmung zu fügen. Deputation wird in solchem Falle dafür sorgen, daß er im Gehalt wenigstens nicht schlechter gestellt wird als zuvor, und unter Umständen auch für den Fall der Emeritierung ihre Beihilfe nicht versagen.

5. Hält Deputation es für zweckmäßig, oder trägt der Missionar selbst darauf an, nach längerer Dienstzeit den Rest seiner Kraft den deutschen Brüdern in Amerika zu widmen, so wird Deputation ihm nach Lage der Sachen behilflich sein zur Übersiedelung und zur ersten Einrichtung in Amerika. Sobald er daselbst Pensionsberechtigung erlangt hat, hört jede Verpflichtung der Missionsgesellschaft gegen ihn auf.

6. Wenn ein Missionar, nachdem er kürzere oder längere Zeit in der Heimat verweilt hat, wieder hinausgeht in die Heidenwelt, so wird ihm die Deputation eine neue Ausrüstung, soweit solche nötig ist, bewilligen. Doch hat er in dieser Beziehung keine weiteren Ansprüche zu machen als bei der erstmaligen Aussendung und hat sich auch in Bezug auf die Überfahrt den Bestimmungen der Deputation zu fügen.

Kap. 6. Emeriten und Witwen.

1. Wird ein Missionar durch Alter oder Krankheit arbeitsunfähig, so wird die Deputation ihn in den Ruhestand versetzen und ihm ein jährliches Ruhegehalt gewähren. Die gleiche Fürsorge wird die Deputation auch den Witwen der Missionare zuwenden, sofern dieselben die Hilfe der Gesellschaft in Anspruch nehmen.

2. Wenn der emeritierte Bruder oder die Witwe nach Deutschland zurückzukehren wünschen, so haben sie diesen Wunsch der Deputation vorzulegen, und um die Erlaubnis der Heimkehr sowie um die Reisekosten zu bitten. Sofern nicht besondere Gründe im Wege stehn, wird Deputation solches Gesuch nicht zurückweisen.

3. In Bezug auf das Ruhegehalt und die Witwenpension übernimmt die Deputation zwar keine bindenden Verpflichtungen, aber sie wird Sorge tragen, daß dasselbe vor Mangel schützt und den Pensionen emeritierter Landpfarrer und Pfarrwitwen einigermaßen entspricht.

4. Demgemäß wird zuvörderst festzustellen sein, inwieweit der emeritierte Bruder oder die Witwe eignes Vermögen, oder wirksame Unterstützung durch Verwandte und Freunde zu erwarten hat, ferner wie groß die Familie, ob schon erwachsene oder noch unversorgte Kinder da sind. Je nachdem diese Verhältnisse sich ändern, behält die Deputation sich das Recht vor, bei der jährlichen Revision ihre Bewilligungen zu erhöhen oder zu mindern.

5. Für die Witwen, die in Deutschland, aber nicht im Wupperthal wohnen, wird Deputation eine vertrauenswerte und in der Nähe wohnende Person ersuchen, die Fürsorge und Beratung in schwierigeren Fällen zu übernehmen.

6. Die Kinder der Emeriten und Witwen bleiben unter der Leitung der Eltern, oder werden, wenn sie vorher in unsren Erziehungsanstalten waren, den Eltern (Müttern) bei ihrer Rückkehr nach Deutschland zurückgegeben. Sollten aber die letzteren das Gesuch an die Deputation richten, eins oder das andere ihrer Kinder in die Erziehungsanstalten aufzunehmen, so wird Deputation jeden einzelnen Fall prüfen und nach Lage der Umstände ihre Genehmigung geben oder versagen.

7. Gänzlich verwaiste Kinder unsrer Missionare werden, soweit für dieselben nicht von Anverwandten und Freunden oder aus eigenem Vermögen gesorgt werden kann, nach den allgemeinen Bestimmungen für die Kinder unsrer Missionare versorgt. Die Deputation behält sich das Recht vor, ihre Beihilfe gänzlich zurückzuziehen, wenn die Erziehung des Kindes ihren Forderungen nicht entspricht.

Aeltere allgemeine Instruktion

für die

Missionare der Rheinischen Missions-Gesellschaft.

Teure, geliebte Brüder!

Eure Vorbereitungszeit in unserm Missionshause ist verflossen; Ihr seid, soviel unsre Unterweisung vermochte, ausgerüstet zum heiligen Missionsdienste, und da säumen wir nicht, Euch Eurem großen Berufe näher zu führen. Ihr habt den Antrag, der deshalb an Euch ergangen ist, unter ernstem Gebete erwogen und angenommen; — — so entlassen wir Euch denn mit der freudigen Zuversicht, daß Euch der Herr berufen hat. (Apostg. 13, 2.)

Geliebte Brüder! wir hoffen zu Gott, daß diese gewisse Zuversicht, daß Euch der Herr ruft, Eurem Herzen nicht fehle. Ihr ziehet aus von Vaterland und Freundschaft; Ihr tretet ein in ein Leben voll Verleugnung und Kampf und Versuchung, Ihr begehret ein Bischofsamt über unsterbliche Seelen, ein köstlich Ding; — Ihr wollt den Namen Jesu Christi, Eures Heilandes über das weite Meer hinübertragen an den Ort, wo Finsternis und Todesschatten sich lagern; — o lieben Brüder, seid Ihr denn Eures Berufes recht gewiß? — Seid Ihr denn recht gewurzelt und gegründet in der Gnade, die allein Leben und Freudigkeit gibt? Könnet Ihr denn in dem Examen, das der Herr mit Euch, wie mit dem Petrus, Joh. 21, anstellt, ihm die Antwort geben: „Herr, du weißest alle Dinge, du weißt, daß ich dich lieb habe!“ — Nicht als ob wir daran zweifelten, daß Euch die Liebe Christi dringe, fragen wir so, sondern um Euch auf das Eine Notwendige hinzuweisen, was Euch jetzt und in Eurer ganzen Missions-Laufbahn das Unentbehrlichste ist, was durch kein Talent und keine Wissenschaft ersetzt werden kann.

Geliebte Brüder! Euer Aufenthalt in unserm Missionshause hat uns in ein Vaterverhältnis zu Euch gesetzt, und wir können diese väterliche Stellung aus Drang unsres Herzens auch selbst dann noch nicht aufgeben, wenn Länder und Meere uns trennen. Und aus väterlichem Herzen wünschen und erflehen wir Euch zu Eurem großen Amte die beste Mitgabe, den heiligen Geist, samt allem, was der Herr seinen Jüngern in Ihm verheißt: Joh. 14, 26. 27.; Kap. 15, 26. 27.; Kap. 16, 13—15. Wir sind überzeugt, daß auch Ihr um dies teure Gut zu dem himmlischen Vater beten und es also erlangen werdet, Matth. 7, 7.; Luk. 11, 13., und daß dieser heilige Geist ein besserer Führer ist, als alle menschlichen Instruktionen, 1. Joh. 2, 17. Darum sind wir auch keineswegs willens, Euch durch dieses letzte Wort an Euch als solche betrachten zu wollen, die nur durch gesetzlichen Zwang auf dem rechten Wege erhalten werden können; aber wir halten es sowohl nach unserm Verhältnis zu Euch, als auch als Vorsteher der Missions-Gesellschaft, die Euch sendet, für unsre Pflicht, Euch über einige Teile Eurer künftigen Wirksamkeit diese nähere Anweisung zu geben. Sie enthält teils eine Willens-Erklärung über Euren künftigen Standpunkt als Boten der Rheinischen Missions-Gesellschaft, zu deren genauer Befolgung Ihr Euch im Namen des Herrn verpflichten wollet, teils Erinnerungen, die Ihr mit eben dem brüderlichen Herzen, aus dem sie geflossen sind, aufnehmen werdet, teils Ratschläge und Wünsche, deren Anwendbarkeit Ihr an dem Orte Eurer Bestimmung näher prüfen könnet, worüber wir Eure Mitteilungen erwarten.

§ 1.

Zweck der Aussendung.

Vor allem müssen wir Euch bitten und feierlichst verpflichten, den großen Zweck Eurer Aussendung (Joh. 15, 16.) immer unverrückt im Auge und im Herzen zu behalten.

Ihr seid entschlossen, Euch dem Dienste des Evangeliums in der unerleuchteten Welt zu widmen. Eure Bestimmung, zu der der Herr den Weg gezeigt hat, trifft mit Eurem eigenen sehnlichen Verlangen zusammen; die Aufgabe Eures Lebens ist, heidnischen Völkern die teure Botschaft von Christo zu bringen und sie zu der Herde dessen zu sammeln, der auch für sie gestorben ist. Lasset Euch, lieben Brüder! durch nichts, weder durch großes, noch durch kleines dies köstliche Ziel verrücken. Ihr werdet eine große Reise unternehmen, fremde Städte und das

Gewühl der Völker sehen; die Welt ist geschäftig in ihrem Treiben; — doch kein Werk ist so köstlich, als das Eure. Ihr werdet einen neuen Weltteil erblicken, mit wunderbaren Gottes-werken ausgeziert; wir wollen Eurer Aufmerksamkeit darauf nicht wehren, aber ein größeres Werk Gottes, ein Werk im Reiche der Gnade nimmt die volle Kraft Eurer Seele in Anspruch. Ihr werdet früher oder später eine häusliche Einrichtung und Niederlassung gründen müssen; aber hütet Euch, daß weltliche Sorgen und Geschäfte Euch nicht Fesseln anlegen zum Schaden Eures Werkes am Wort, und denket an die Fremdlingsschaft, Hebräer 11, 9 bis 16. Ihr werdet Gelegenheit haben, mit den Eingebornen in mancherlei Verkehr zu kommen, und ihnen auf mancherlei Weise nützlich zu sein, und vielleicht sind Eure europäischen Künste, Geschicklichkeiten, Werkzeuge ꝛc. manchem darunter willkommener, als das Wort vom Kreuz; aber sehet zu, daß Ihr weislichen Gebrauch von dem allen macht, und nicht, indem Ihr Euch angenehm bei den Menschen macht, Euren Herrn und seine Sache dahinten laßt. Ihr seid Botschafter an Christi Statt; Gott ermahnet durch Euch; so bittet denn an Christi Statt, lasset Euch versöhnen mit Gott! 2. Korinther 5.

§ 2.

Allgemeine Anweisung zur gesegneten Missions-Wirksamkeit.

Unter dem Evangelio von Christo verstehen wir den ganzen Rat und Willen Gottes von unsrer Seligkeit, so wie derselbe in den kanonischen Schriften des Alten und des Neuen Testaments enthalten ist, und dessen Kern und Stern das Wort von der Versöhnung ist. Ihr bedürft jener fleischlichen Klugheit nicht, die erst von Nebendingen auf die Hauptsache kommen, und erst von allgemeinen religiösen Wahrheiten ausgehend, sich eine Brücke zu dem Wort von Christo bauen will, sondern fahret nur frisch in die Mitte hinein, von der Sünde und der Erlösung von Sünden. Ihr habt einen mächtigen Zeugen, der vor Euch her und mit Euch zeugt, den heiligen Geist, der die Welt straft, Joh. 16, 8—11., der in dem Streit der Gedanken geschäftig ist, Röm. 2, 15., und dem reinen Worte Zeugnis gibt. Hebr. 2, 4.

Eure Botschaft ist, im Namen Gottes den Menschen zu bezeugen, daß sie Uebertreter des göttlichen Willens, verlorne Sünder, Knechte des Todes und des ewigen Verderbens sind;

daß sie als solche einen Heiland und Erlöser nötig haben, und daß dieser für sie da sei und auf Golgatha das vollkommene Versöhnungsopfer gebracht habe, und nun verlange, sie zu erretten. Ihr sollt ihnen den Weg zeigen, wie man in wahrer Buße und Glauben an diesem Heile teil nimmt, und seiner Seligkeit gewiß wird. Ihr sollt ihnen die Kraft des neuen Lebens in Christo und die Hoffnung der zukünftigen Herrlichkeit vorhalten. Kurz, der Auftrag des Herrn an Paulus ist auch der Eurige: Apost.-Gesch. 26, 18.

Unter der Verkündigung des Evangeliums unter den Heiden begreifen wir aber nicht allein das eigentliche Predigen, sondern jedes Zeugnis von Christo, es sei an Erwachsene oder an Kinder gerichtet, es sei in eigentlicher Absicht oder gelegentlich ausgesprochen, vor allem auch das stille, aber kräftige Zeugnis Eures Lebens in Christo. Und werdet Ihr nun Prediger oder Schullehrer sein, oder in welcher Art Euch der Herr dort gebrauchen will, Zeugen Jesu Christi sollet Ihr alle sein!

Trachtet nur darnach, dies Zeugnis stets lauter und einfältig, nicht mit hohen Worten menschlicher Weisheit, sondern in Beweisen des Geistes und der Kraft abzulegen, und es den Euch anvertrauten Seelen mit wahrer Herzlichkeit ans Herz zu legen, und mit klarer Entschiedenheit immer auf die Hauptsache zu dringen. Das geht aber mit dem Wachstum an Gnade und innerer Lebenserfahrung Hand in Hand. Je einfältiger, redlicher und kindlicher Ihr zu dem Herrn steht, je ernstlicher Ihr Euch täglich in seinem Lichte prüfet, um desto herzlicher und kräftiger könnt Ihr von Ihm zeugen; je mehr Ihr Euch in Ihn hineinlebt, um desto mehr werden Ströme des lebendigen Wassers von Euch fließen. Joh. 7, 38. 39.

Es ist beides, Berechtigung und Verheißung, daß der Ackersmann der Früchte seines Ackers am ersten genießen soll. Lieben Brüder, wir befehlen Euch Gott und dem Worte seiner Gnade ꝛc. ꝛc. Apost.-Gesch. 20, 32., und bitten Euch, dies Lebenswort als Eure tägliche Speise, als Euren Stab, als die Leuchte Eurer Füße, und als das Schwert des Geistes fleißig und treulich zu gebrauchen, es unter Seufzen und Beten und mit Anwendung auf Euch selbst zu lesen, und Euch ja nicht damit zu begnügen, wenn Ihr meint, seinen richtigen Sinn gefaßt zu haben. O laßt Eure Seelen nicht darben, indem Ihr andre speisen wollt. Seid nicht Meilenzeiger am Wege, die andern den Weg zeigen, und ihn selbst nicht gehen, sondern werdet Führer, die darum reden, weil sie glauben, und die da geben, was sie selbst mit Wahrheit täglich aus der Fülle Jesu Christi nehmen.

Wir empfehlen Euch, das ganze Wort Gottes in seinem Zusammenhange fleißig zu lesen, und Eure Erbauung, Euren Trost, Eure Kraft, die Ihr bedürfet, aus dieser Quelle zu schöpfen; in besonderer Beziehung aber auf Euren Missionsberuf weisen wir Euch noch auf die herrlichen Weissagungen des Alten und Neuen Testaments, die die Heiden betreffen; auf die Missions-Urkunde, die der Herr Matth. 10. seinen Jüngern auf den Weg gab; auf die erste Missions-Geschichte in der Apostel-Geschichte und auf die Hirtenbriefe Pauli an den Timotheus und Titus. Die barmherzige, suchende Liebe unsres hochgelobten Herrn, und der Eifer und die Treue der Apostel und ihrer Gehilfen sind das rechte, lautere Vorbild aller Missions-Wirksamkeit; und Davids Gebete Ps. 139, 23; Ps. 51. 12—15. und seine Psalme überhaupt, haben eine besondere Anwendung auf den Stand eines Heidenboten. Eure äußere Ausrüstung ist bald vollendet; sie betrifft meist nur die Gegenstände des äußern Lebens; Eure wahre Ausrüstung zu einem gesegneten Missionswerke findet Ihr Eph. 6. verzeichnet, und wir bitten den Herrn, Euch mit dieser reichlich und täglich zu rüsten.

Lasset Euch in Eurem Umgange mit den Heiden von der barmherzigen Liebe Christi leiten, so werdet Ihr die rechte Weise treffen. Zeigt ihnen vor allem aufrichtige, unverstellte Freundlichkeit und Zutrauen, versäumt aber dabei die nötige Vorsicht nicht. Hütet Euch vor stürmischem Bekehrungseifer, der mit fleischlichem Treiben auf einmal alles Ungöttliche abthun will; hütet Euch aber eben so wohl vor jenem nutzlosen Umgange, in welchem Ihr ihnen nur für die Dinge des äußeren Lebens nützlich werdet. Laßt Euren wichtigen Auftrag an sie überall durchblicken, und zeigt unverhohlen, obgleich in christlicher Mäßigung, Euren Abscheu an ihren heidnischen Greueln. Vor allem seid bemüht, ihre Sprache recht bald und gründlich zu lernen. Manche werden sich freuen, daß sie Euch auch etwas lehren können, und das wird ein Band zwischen ihnen und Euch binden; Euch aber ist es das notwendigste Erfordernis Eurer Einwirkung auf sie.

Im Umgange mit den Häuptlingen, den Ihr um ihres Einflusses willen auf die Uebrigen suchen müsset, seid gefällig und freundlich, aber ohne Schmeichelei. Mischet Euch aber nie in die Händel und Kriege der einzelnen Stämme untereinander; sagt ihnen, daß ein Bote Christi nicht streiten und töten dürfe, als nur zur äußersten Notwehr; ratet hingegen überall zum Frieden, und sucht zu vermitteln, wo Ihr könnt.

Eine vorzügliche Ermahnung zur Vorsicht und zum heiligen Ernste ist nötig für Euren Umgang mit dem weiblichen

Geschlechte; teils um der Heiden willen, die gar leicht auf die Weißen mißtrauisch und eifersüchtig werden, teils aber auch um Euretwillen, damit Ihr nicht in Versuchung fallet. Ueberlasset die besondere Sorge für das so vernachlässigte weibliche Geschlecht zunächst der oder den Schwestern, die unter Euch sind; öffentlich aber redet frei zu allen, die da kommen. Wachet, und rufet täglich den Herrn an, daß sein heiliger Geist nicht von Euch weiche; und gehet überhaupt nie aus unter die Heiden, ohne Eure Seele und Eure Sache dem Herrn empfohlen zu haben, der Euch behüten kann ohne Fehl.

§ 3.

Die Gemeinde Gottes unter den Heiden.

Wo Ihr, sei es beim Eintritt in die Heidenwelt oder später, in derselben noch allein steht, ohne daß etliche hinzugethan sind, seid Ihr, so wenige Eurer immer sind, die Gemeinde des Herrn, und alle Verheißungen, die der Herr seiner Kirche gegeben hat, gehen auch das kleine, leuchtende Pünktlein im Lande an. Aber eben darum werdet auch überall in solcher Gestalt erfunden, wie sie der Herr an seiner Kirche gerne sieht. Indem wir hierbei auf manches Zuvorgesagte zurück- und auf manches noch Folgende hinweisen, wollen wir nur noch einzelne Bemerkungen hinzufügen.

Euer eigenes Bedürfnis nach Gemeinschaft vor dem Herrn wird Euch treiben, im Laufe der Woche Erbauungsstunden zu halten, in welchen abwechselnd bald dieser, bald jener die Brüder durchs Wort und durchs Gebet erbaut. Der sonntägliche Gottesdienst aber, den Ihr in der einfachen Weise, wie Ihr es unter uns gewohnt seid, mit Gesang, Gebet und Predigt feiern wollt, sei ausschließlich den ordinierten Predigern unter Euch übertragen, oder denen, die, im Falle der Verhinderung, die Prediger dazu bestimmen werden; denn Gott ist ein Gott der Ordnung. Gebt aber bei der äußern Form des Gottesdienstes keiner kleinlichen Aengstlichkeit Raum. Sobald Ihr könnt, haltet abwechselnd auch Gottesdienst in der Landessprache, und verstattet gerne den Eingebornen Zutritt dazu. Wie Ihr Brüder für Euch die Heiligung des Feiertages beherzigen werdet, und diesen Tag ausschließlich dem Herrn weihen: so werdet Ihr auch darauf sehen, daß die Neubekehrten aus den Heiden diesen Tag dem Herrn heiligen. Die Verwaltung der Sakramente bleibt ebenfalls den Ordinierten ausschließlich überlassen. Die erste Seelsorge übt über Euch selbst und gegenseitig unter einander aus, und verfahret bei der brüderlichen Zucht nach Matth. 18, 15—17.

Sollte eine Verblendung der Sünde einen Bruder überraschen, wovor Euch der Herr behüten wolle! — so seid nicht zu heftig und zu strenge in Euren Verweisen (Gal. 6, 1.) Ein zerbrochenes Glied muß sanft behandelt werden. Ihr kennet die Anweisung Pauli bei einem gegebenen großen Aergernisse.

Wachet über einander mit Liebe und Treue, kommet, wo möglich, dem Uebel zuvor. Kleinere Vergehungen verberget vor den Brüdern, nach einer Ermahnung im Stillen. Sollten unglücklicherweise größere vorkommen, so müssen sie öffentlich gerügt werden; nicht als hätte man einen Feind zu behandeln, sondern einen Bruder zu ermahnen. Ausschließung aus Eurer Gemeinschaft wird nötig, wenn auf Verschuldung keine Demütigung erfolgt; und hartnäckige Beharrlichkeit im Uebel erzwingt die Abschneidung des brandigen Gliedes, damit der Leib nicht angesteckt werde. Sollte der beklagenswerte Fall eintreten, daß ein Bruder von einer Konferenz (Verbindung der in einem Distrikte wohnenden Sendboten) oder direkt von uns wegen eines gröblichen Vergehens, wegen Unfriedens, Ungehorsams, Trägheit in dem heiligen Dienste der Mission, ausgeschlossen werden müßte oder eigenwillig den Dienst der Gesellschaft verließe: so hat derselbe nicht nur alle von der Mission empfangenen Dokumente, namentlich die Instruktion und, wenn ordiniert, seine Ordinations- oder Vokations-Urkunde samt allem, was er, mit Ausnahme der Kleidung, von der Mission besitzt, der Konferenz oder seinem Kollegen auszuliefern; sondern derselbe ist auch ausdrücklich zur Erstattung der auf ihn verwendeten Kosten dann verpflichtet, wenn er noch nicht fünf Jahre in dem Dienste der Gesellschaft thätig gewesen ist.

Eure christliche Gemeinschaft sowohl, als die Gemeinde aus den Heiden, die der Herr nach seiner Gnade um Euch sammeln wird, ist ein Teil der evangelisch-christlichen Gemeine, und führt diesen Namen und diese Bezeichnung. Zur Stiftung und Unterhaltung unsrer Missionsanstalt sind im Vaterlande Glieder der verschiedenen Bekenntnisse auf das Brüderlichste verbunden, und ihre Zöglinge werden aufgenommen und ausgesendet, ohne Rücksicht, welchem von beiden Bekenntnissen in der evangelischen Kirche sie herkömmlich angehören. Es kann mithin die Absicht unsrer Missions-Gesellschaft nicht sein, für eine besondere Konfession zu werben, oder deren Unterscheidungs-Lehren geltend zu machen, sondern Christo Seelen zu gewinnen. Der geschichtliche Gang, den die Kirche Christi in Europa durchzugehen hatte, daß sie durch eine Reinigung der Lehre in der Reformation die Fesseln des Irrtums und der Menschenlehre brechen mußte,

ist insofern für die dortigen Brüder aus den Heiden von geringerer Bedeutung, daß sie denselben nicht notwendig abermals durchzugehen haben, sondern sich unmittelbarer auf die apostolische Kirche, ihre Lehre und erste Einrichtung gründen können. Möge Eure Predigt des Evangeliums so laut und kräftig erschallen, daß, wenn Satan je ähnliches Unkraut der stolzen Menschen-Lehre unter sie ausstreuen wollte, seine Gedanken von den Gläubigen erkannt und in Gottes Kraft zurückgewiesen werden. Es hat aber die evangelische Kirche beider Konfessionen in den Tagen ihres Kampfes mit der römischen Kirche und im Blicke darauf, daß auch Irrlehrer sich das Ansehen gaben, ihre Lehre auf die Schrift zu gründen, ihren Glauben, so wie sie denselben klar und rein aus der Quelle der heiligen Schrift geschöpft hat, in gewissen Bekenntnisschriften niedergelegt, die man die symbolischen Bücher zu nennen pflegt. Sie hatte dabei die apostolische Kirche zum Vorbilde, die auch den Glauben der Christenheit in den drei Artikeln des christlichen Glaubens zusammenfaßte. Die vorzüglichsten dieser Bekenntnisschriften, nämlich die Augsburgische Konfession, der Heidelbergische und Lutherische Katechismus, haben wir Euch darum mitgegeben, damit Ihr daraus erkennt, wie die evangelische Kirche über die einzelnen Lehren hält und lehrt, und damit auch Ihr so lehrt und in Einigkeit des Glaubens bleibet mit den evangelischen Brüdern des Vaterlandes.

Gibt nun der Herr auf Euer fortgesetztes Zeugnis und Gebet Euch die Freude, daß Euer Wort Eingang in die Herzen findet, so eilet nicht alsbald mit der Taufe, sondern beobachtet und prüfet die Herzukommenden genau, dann aber nehmet sie in den Bund der Christenheit auf, wenn Ihr die Ueberzeugung habt, daß sie eine lebendige Erkenntnis der zur Seligkeit nötigen Heilswahrheiten erlangt haben, und Ihr deutliche Spuren einer gründlichen Herzensveränderung wahrnehmen könnt. Die Kinder könnt Ihr zur Taufe annehmen, sobald ein Teil der Eltern zu den Gläubigen gehört, oder andere sich zur christlichen Erziehung verpflichten. Verpflichtet aber ausdrücklich alle Eltern, die Euch Kinder zur Taufe bringen, dazu, denselben künftig christliche Unterweisung erteilen zu lassen. Den Getauften sowohl als den Ungetauften widmet Eure ganze Sorgfalt und Euren ganzen Ernst. Die besondere Seelsorge, die jeden einzelnen in rechte Pflege nimmt, ist grade für Heidenboten der wichtigste Teil ihres Amtes. In dieser Beziehung wird es nicht undienlich sein, etwas von den Einrichtungen der Brüdergemeinde, die Einteilung der Erweckten oder Getauften

in mehrere Chöre oder Klassen, und das Sprechen mit einzelnen derselben in Eure kirchliche Einrichtung aufzunehmen. Ihr werdet bei eigner Ansicht dieser Anordnung Euch selbst von ihrem Werte und ihrer Anwendbarkeit überzeugen, und auch darüber Eure Mitteilungen an uns ergehen lassen.

Ein wichtiger Beruf für Euch zur Erbauung der Gemeinde Gottes unter den Heiden ist das Schulhalten und Katechisieren. Ihr seid nicht ohne Absicht auch zu Katecheten vorbereitet worden. Sammlet, sobald Ihr könnt, einige Kinder um Euch, die Ihr in der Landessprache, im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet, vor allem aber ihnen die ersten Grundwahrheiten des Evangeliums beibringt. Sucht diese Kinder durch liebreiche Freundlichkeit an Euch zu fesseln, und Euer erster christlicher Unterricht sei vorzüglich Erzählung der Geschichte des Herrn und seiner Gleichnisse. Auch Euer Unterricht mit den Erwachsenen wird zuerst vorzugsweise in katechetischer Form geschehen müssen. Predigt Ihr zu ihnen, so sei Euer Vortrag kurz und die Grundlage desselben eine Bibelstelle, die recht deutlich den Grund und Mittelpunkt des Evangeliums in sich faßt. So bald Ihr immer könnt, sucht einige Kinder dazu heranzubilden, daß sie künftig als Nationalgehilfen Eure Mitarbeiter sein können. Matth. 9, 37. 38.

Das heilige Abendmahl wird unter Euch ganz einfach nach der Weise der evangelischen Kirche gefeiert (Matth. 26, 26. ff., 1. Kor. 10, 16.) Bedient Euch dabei, sowie bei der Taufe, der Euch mitgegebenen Formulare. Vor dem Genusse des heiligen Abendmahls habt Ihr eine besonders nahe liegende Veranlassung, in brüderlicher Offenheit Euch unter einander zurecht zu weisen, zu ermahnen, zu warnen, was Ihr nicht unterlassen wollt. Zum Tische des Herrn lasset aber auch die Getauften aus den Heiden nicht eher zu, bis Ihr durch einen besondern Unterricht sie jedesmal auf den Genuß desselben vorbereitet habt, und sprechet vor demselben einzeln möglichst mit jedem.

Führt unter den Heiden, die sich Euch anschließen, die christliche Ehe ein, indem Ihr den schon vorher im Unglauben geschlossenen Ehebund durch Einsegnung im Namen des dreieinigen Gottes bestätigt und heiligt. Ihr dürft die bestehenden Ehen, selbst die Vielweiberei, nicht aufheben, sondern müßt durch Unterweisung aus Gottes Wort dahin arbeiten, daß die Vielweiberei ganz aufhöre, indem es forthin nicht gestattet wird, daß Christen mehrere Weiber nehmen. — Männer, die mehrere Weiber haben, können kein kirchliches Amt verwalten.

Daß dasjenige, was oben über die brüderliche Zucht unter einander gesagt ist, sich insbesondere auch auf die aus den Heiden herzukommenden erstreckt, und nach der Weise der Apostel den heidnischen Lastern eine ernste Kirchenzucht entgegen gesetzt werden muß, leuchtet von selbst hervor.

§ 4.

Außerordentliche Beschäftigungen.

Teure Brüder! Laßt es im Namen des Herrn Eure Losung sein, daß alle Eure Kräfte und alle Eure Zeit ungeteilt den armen Heiden gehören, denn die Ernte ist groß und der Arbeiter sind wenige. Darum trachtet in allem, was Ihr unternehmt, in Eurem Missionsberuf erfunden zu werden, und unternehmet nichts, was nicht so unmittelbar wie möglich damit zusammenhängt.

Als die wichtigste Privatbeschäftigung empfehlen wir Euch das Lesen, Betrachten und Studieren des göttlichen Wortes, auf daß Ihr dadurch an Gnade und Erkenntnis wachsen mögt. Besondern Fleiß wendet auch fortwährend auf die englische und holländische Sprache, da die meisten unsrer Stationen in englischen oder niederländischen Kolonieen gelegen sind; und beide sind mit der deutschen in der Missionswelt die lebenden Haupt-Sprachen.

Die Sprache der Eingeborenen sucht so bald und so gründlich wie möglich zu lernen. Übt Euch unter einander darin, teilt Euch Eure Bemerkungen mit, fragt die Eingebornen, wo Ihr immer könnt, und merkt Euch sorgfältig ihre Ausdrücke. Sobald Ihr könnt, macht Versuche, einzelne Sprüche der Schrift oder kurze Sätze, oder Liederverse, die zehn Gebote, die drei Glaubensartikel, das Gebet des Herrn ꝛc. ꝛc. zu übersetzen, und laßt Kinder und Erwachsene sie durch öfteres Vorsagen auswendig lernen.

Merket in Eurem Umgange mit den Heiden auf alle ihre Sitten und Gewohnheiten; ebenso aufmerksam seid auf alle Gegenstände und Erscheinungen der Natur, die Ihr in Eurer Umgebung findet. Dem Reiche Gottes muß alles dienen, und ein treuer Haushalter des Herrn weiß, der Biene gleich, aus allem Honig zu saugen, oder etwas zu finden, was ihm zur Erreichung seines Zweckes dient. Arbeitet ja alle gemeinschaftlich in Feld und Garten; die körperliche Arbeit erhält gesund und frisch, und das gemeinschaftliche Werk geht um so rascher von statten.

§ 5.

Verhältnis der Brüder unter einander.

Euer ganzes Verhältnis zu einander läßt sich mit einem Worte bezeichnen; es heißt: Liebet Euch unter einander!

Teure, geliebte Brüder! Ihr seid in mehr denn einer Hinsicht Brüder, und gehört Euch von nun an noch viel näher an, als hättet Ihr unter einem Mutterherzen gelegen. Ihr seid in Christo Brüder geworden durch denselben teuren Glauben, den Ihr überkommen habt; Ihr seid von nun an Genossen desselben Werks, Glieder der einen kleinen Missionsfamilie im dunklen Heidenlande; o bleibet fest in der brüderlichen Liebe! (Hebr. 13, 1., 1. Kor. 13.) in der Einigkeit im Geiste! (Ephes. 4.) und laßt Euch weder durch menschliche Schwachheiten, noch durch Verschiedenheiten der Ansichten und Meinungen von einander trennen. Hütet Euch, daß nicht eine bittere Wurzel des Neids, der Rechthaberei und des Streites unter Euch aufwachse, und Ihr die kostbaren Augenblicke, die der Rettung unsterblicher Seelen gewidmet sein sollten, in unnützem Streite vergeudet, indem Ihr Fragen aufwerfet, die nur Zank gebären. Bei einer etwaigen Verschiedenheit der Ansicht, die sich nicht sogleich ausgleichen lassen will, schiebt die Entscheidung auf, bis Ihr Tage, ja Wochen lang um Demut und Einsicht gebetet habt. Die gegenseitige aufrichtige Liebe zu einander ist ein unentbehrliches Erfordernis zur gesegneten Missionswirksamkeit. Die Heiden, die Euren Glauben nicht verstehen, können doch selbst mit unerleuchteten Augen die Frucht des Glaubens, die Liebe, erkennen, und wie manchen hat schon die heilige Liebe der Christen unter einander zum Nachdenken über sich selbst und seinen verlorenen Zustand gebracht. Aber eben wegen dieser Unentbehrlichkeit der Liebe wird es die Hauptabsicht des Satans sein, Euch zu trennen, und Ihr habt in dieser Hinsicht mehr als gewöhnliche Versuchungen zu erwarten. O, daß unser hochgelobter Heiland und Herr seine Liebe in Euch ausgießen möge durch den heiligen Geist, „daß Ihr Euch von Herzen einander liebet, und im Frieden auf Einem Sinne bleibet!“

Ihr werdet selbst aus dem Gesagten abnehmen, daß Eure Liebe nicht ohne stete ernste Bitte und Fürbitte bestehen kann, wozu Euch der Geist des Herrn erwecke. Ihr werdet eben so deutlich erkennen, daß die sanfte, demütige, brüderliche Zucht, von der vorhin die Rede war, ein notwendiges Erfordernis der rechten Liebe sei. Habt Salz bei Euch, und habt Frieden unter einander!

Die Missions-Gesellschaft betrachtet Euch in völlig gleichem Blicke als ihre Boten, Ihr möget nun alle oder nur einige unter Euch die Weihe zum heiligen Predigtamte erhalten, und so ist's auch ihr Wille, daß Ihr Euch unter einander in völliger Gleichheit als Brüder betrachtet, Ihr möget nun Prediger oder Katecheten, Lehr r der Erwachsenen oder der Kinder sein; Ihr dienet Einem Werke und seid Eines Leibes Glieder, Ihr seid Haushalter der mancherlei Gnade Gottes. In allen wichtigen Fällen tretet brüderlich zusammen und betet, daß der Herr Euch seinen Willen zeige und Euer Herz auf das Beste lenke. Die etwa nachkommenden Brüder nehmt in Liebe auf, und seid als ihre Vorgänger auch die Ersten und Größten in der Demut und in der Liebe. Die Missionsgesellschaft behält es sich ausdrücklich vor, wenn entweder die weite Ausdehnung des Werkes Gottes in Eurem Wirkungskreise oder andere Umstände es nötig machen, einem oder einigen unter Euch die Leitung der ganzen Sache zu übertragen, den Ihr alsdann als Euren nächsten Vorgesetzten ehren und seinen Anweisungen Folge leisten wollt.

§ 6.

Verhältnis der Missions-Brüder zur Deputation.

Indem nun, geliebte Brüder! die Missions-Gesellschaft ein so wichtiges Werk in Eure Hände legt, sieht sie Euch nicht mehr als ihre Schüler und Zöglinge an, die sie zu ihrem Berufe noch ferner bilden müsse, sondern sie vertraut Euch der Leitung des heiligen Geistes an, den Ihr als Euren rechten Führer erkennen werdet. Ihr werdet genötigt sein, in vielen Fällen unabhängig von uns und selbständig zu handeln, weil die Entfernung zu groß ist, als daß Ihr bei jeder minder wichtigen Sache Euch erst Rats erholen könnt. Dennoch werdet Ihr nie die Stellung verkennen, in welcher Ihr in dem ganzen Gange Eurer Missions-Wirksamkeit von den Vorstehern unsrer Missions-Gesellschaft abhängig bleibt, und in der Deputation der Rheinischen Missions-Gesellschaft die oberste leitende und entscheidende geistliche Behörde Eurer Missionsthätigkeit zu erkennen habt. Der ganze Geist unsrer Verbindung wird Euch genügende Bürgschaft dafür geben, daß diese Oberaufsicht kein drückendes Joch, sondern eine väterliche Leitung sein wird. In dieser Stellung werdet Ihr all in den wichtigen Fällen, in welchen nicht diese Instruktion Euch den Weg vorzeichnet, den Willen des Komitee unter offener Darlegung Eurer Gründe für

und wider die Sache schriftlich einholen, und nach den Bestimmungen desselben handeln. Unter solche wichtige Angelegenheiten rechnen wir die etwaige Verlegung der Missions-Station, eine bedeutend kostspielige Anlage, eine unvorhergesehene, aber einstimmig als nötig anerkannte Veränderung in der Weise Eurer Missions-Wirksamkeit ꝛc. ꝛc., wobei die Missions-Gesellschaft ausdrücklich alles Schuldenmachen auf ihre Rechnung und ohne ihr Vorwissen untersagt.

Dies Verhältnis zu unsrem Komitee bestimmt zugleich das zu andern Missions-Komiteen, an welche Euch nicht gleiche Pflicht und gleiche dankbare Liebe bindet. Benutzet treulich den Euch dargebotenen Rat und Hilfe, helft und ratet auch Ihr brüderlich und ohne Eifersucht, wo Ihr könnt; sehet das Gedeihen und die Ausbreitung anderer evangelischer Missions-Gebiete als erfreuliche Fortschritte des Reiches Gottes an, und befördert sie nach Kräften, aber bindet Euch an keine andere Gesellschaft und ihre Anordnungen, sondern bewahret den freien, selbständigen Zusammenhang mit unsrer Gesellschaft.

Ihr wisset, geliebte Brüder, daß die Missions-Gesellschaft von freiwilligen Gaben ihr Bestehen hat. Auf diese Gaben seid auch Ihr mit uns angewiesen, und wir werden Euch mit Freuden darreichen, was Ihr zu Eurem leiblichen Unterhalte bedürfet; der Herr wird die Mittel dazu ferner in unsre Hand legen, und wir vertrauen es Ihm, in dessen großem Namen wir Euch senden, Er wird uns und Euch nicht fehlen lassen an dem, was dazu Not thut. Wo wir noch keine Verbindungen haben, wollt Ihr uns die Weise, wie diese Zusendungen Euch am sichersten und besten erreichen, in Euren ersten Nachrichten von dort aus kund thun. Aber Ihr, geliebte Brüder! werdet es nie vergessen, woher diese Scherflein kommen, Ihr werdet ja gerne um des Herrn willen Euch auf die Notdurft beschränken, und in Euren Wünschen selbst nicht einmal die bequemere Stellung der Sendboten anderer Missions-Gesellschaften zum Maßstab nehmen. Wir verweisen Euch auf das Exempel und die Worte der Apostel, und auf die allgemeine Erfahrung, daß das Wohlleben der Heidenboten insgemein für sie selbst eben so schädlich ist, als es einen üblen Eindruck auf die Heiden macht.

Trachtet daher, so viel Ihrs ohne Schaden der Hauptsache Eurer Sendung vermögt, Euch vom Ertrage des Landes und Viehes selbst zu ernähren, bis späterhin die Gläubigen aus den Heiden es nicht mehr für eine drückende Pflicht halten werden, Euch für das Geistliche den leiblichen Unterhalt zu reichen. Suchet auch, sobald es angeht, den Eifer für Unter-

stützung der Missionssache unter den Eingebornen zu erwecken, eingedenk, daß auch in unserm Vaterlande die Teilnahme an der Bekehrung der Heiden viel zur Belebung der Christenheit selbst beigetragen hat.

Die Bestimmungen unsrer Gesellschaft in Bezug auf das Heiraten ihrer Sendboten sind Euch bereits seit Eurer Aufnahme bekannt, bedürfen also hier keiner Wiederholung; werden aber hiermit zur pünktlichsten Beachtung empfohlen.

Jeder einzelne von Euch führt über seine Wirksamkeit ein genaues, vollständiges Tagebuch, in welches Ihr alles einzeichnen wollt, was Euch in Beziehung auf die Missionssache Merkwürdiges vorkommt. Aus diesem werdet Ihr, jeder für sich, uns wenigstens vierteljährig, je nachdem sich Gelegenheit dazu ergibt, gediegene Auszüge zugehen lassen. Wir erwarten keine glänzende Berichte, sondern volle Wahrheit, wobei wir Euch bitten, ja auch das Unangenehme, Betrübende nicht zu verschweigen. Wir sehen, indem wir auf Früchte hoffen, nicht auf Euch, sondern auf den Herrn der Ernte, und sind getrost, daß Euer Werk nicht vergeblich ist in dem Herrn. Wir erwarten aber in diesen Berichten nicht sowohl Betrachtungen und Herzensergießungen, als vielmehr klare und einfache Darlegung der Lage der Sache, Eures täglichen Lebens, Eurer Ansichten und Eurer Wirkungskreise. Wenn einige unter Euch etwas über die innere Stellung ihres Herzens, über die Erfahrungen des innern Lebens einfließen lassen, was wir der Heiligkeit dieser Sache wegen nicht schlechthin gebieten und verlangen mögen: so werden wir das als einen erfreulichen Beweis des herzlichsten Vertrauens zu uns ansehen, und geben im Voraus Euch die Versicherung daß bei etwaigem Bekanntwerden der geschichtlichen Nachrichten, von solchen Bekenntnissen der schonendste Gebrauch gemacht werden wird, indem wirs ansehen, als für die Vorsteher der Missions-Gesellschaft geschrieben.

Und damit glauben wir, geliebte Brüder! über die wichtigsten Punkte Euch eine genügende Anweisung gegeben zu haben, die Euch fürs erste in Eurer Missions-Laufbahn leiten kann. Wenn manches nach den noch zu machenden Erfahrungen noch anders zu stellen und einzurichten sein dürfte, so behält sich die Missions-Gesellschaft vor, diese Abänderungen und Zusätze ferner zu machen.

Zieht denn hin, geliebte, teure Brüder! zieht hin zu den verlornen Heiden im Namen des Herrn, der Euch gerufen hat. Er selbst sei Euer Schutz und Rat, Eure Sonne und Euer Schild, Euer Trost und Eure Freude! Wenn Ihr Erbarmen

fühlt mit den unglückseligen Brüdern im Heidenlande, wie sollte Er nicht mit Euch sein, wenn Ihr in seinem Dienste von Ihm zeugen wollt. Setzet Eure Hoffnung ganz auf Ihn und auf die Gnade, die Er Euch anbietet. Bleibet in Ihm, und Er in Euch, und wandelt vor Ihm im Glauben, auf daß, wenn Er offenbaret wird, Ihr Freudigkeit haben und nicht vor Ihm zu Schanden werden mögt in seiner Zukunft.

Lieben Brüder! betet für uns! Wir wollen Eurer gedenken in unsrer Fürbitte und in unsrer Liebe. Der Gott des Friedens, der von den Toten ausgeführt hat den großen Hirten der Schafe, Jesum, durch das Blut des ewigen Testaments, der mache Euch fertig, zu thun seinen Willen, und schaffe in Euch, was Ihm wohlgefällig ist, durch Jesum Christum, welchem sei Ehre in Ewigkeit! Amen.